Bürgerportal Cochem-Zell

Aufgaben Fachbereich Bauen und Umwelt

Bezeichnung Themenbereich: Akteneinsicht in archivierte Bauakten (Bauaktenarchiv)

Anträge / Formulare:

Hier gelangen Sie zum Antrag auf Akteneinsicht in Baugenehmigungsakten

Zuständige Kommune: Kreisverwaltung Cochem-Zell **Zuständiger Fachbereich:** Fachbereich Bauen und Umwelt

Zuständiges Referat: 60 – Bau- und Umweltverwaltung, Bauaufsicht

Zuständige Mitarbeiter:

<u>VG Cochem, Zell:</u> <u>VG Kaisersesch, Ulmen:</u>

Frau Herr

Monika Müller Justin Krawczyk
Tel.: 02671/61-415 Tel.: 02671/61-448

E-Mail: monika.mueller@cochem-zell.de
E-Mail: justin.krawczyk@cochem-zell.de

Erreichbarkeit: Erreichbarkeit:

Leistungsbeschreibung

Im Archiv der Baubehörde werden Bauakten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Es sind Bauakten ab den 50iger Jahren (VG Zell ab 1965) vorhanden.

Diese können folgende Unterlagen beinhalten: Bauantrag, Baubeschreibung, Lageplan, Berechnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, statische Nachweise, Baugenehmigung. Berechtigte Personen:

Aus Datenschutzgründen dürfen Bauakten nur vom Eigentümer selbst oder einer bevollmächtigten Person eingesehen werden.

Welche Unterlagen werden benötigt:

Eine Akteneinsicht wird ermöglicht, wenn die Berechtigung durch einen schriftlichen Eigentumsnachweis glaubhaft gemacht wird (z.B. in Form eines aktuellen Grundbuchauszugs, eines Kaufvertrages, eines Erbscheines oder eines Grundsteuerbescheides). Bei einer beabsichtigten Einsichtnahme durch Dritte ist eine Vollmacht / Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Verfügungsberechtigten erforderlich werden.

Hinweis auf Akteneinsicht nach dem Landestransparenzgetz (LTranspG):

Ein darüber hinausgehender Zugang zu amtl. Informationen und zu Umweltinformationen kann auf Antrag über das LTranspG gewährt werden

Verfahren der Akteneinsicht:

- Beantragung der Akteneinsicht möglichst mit Antragsformular per e-Mail
- Gewährung in digitaler Form (DataBox)
- Gewährung nach Terminvereinbarung
- ggf. Zusendung von Kopien

Rechtsgrundlage:

- § 29 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG
- Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Welche Gebühren fallen an?

Die Einsicht in archivierte Bauakten ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Ziffer 4.5 der Anlage 1 zum Besonderen Gebührenverzeichnis "Gewährung von Einsicht in Bauakten einschließlich der Erlaubnis zur Fertigung von Abzeichnungen, Abschriften und

Abdrucken 30,00 bis 600,00 €" zuzüglich evt. gefertigter Kopien DIN-A 4 je 0,20 €, DIN-A 3 je 0,30 €